

Kontaminanten-Verordnung (EG) Nr. 1881/2006

OTA, Blausäure und THC – Neue bzw. geänderte Höchstgehalte veröffentlicht

Uta Verbeek und Anne-Sophie Kalla

Für die Kontaminanten Ochratoxin A (OTA), Blausäure sowie Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) gelten ab Januar 2023 neue bzw. geänderte Höchstgehalte gemäß Kontaminanten-Verordnung (EG) Nr. 1881/2006. Die zugehörigen Änderungsverordnungen wurden im August im Amtsblatt veröffentlicht.

Ochratoxin A (OTA)

Am 08. August 2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/1370 zur Änderung der Verordnung (EG) 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für OTA in bestimmten Lebensmitteln im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die neuen Höchstgehalte gelten ab dem 01. Januar 2023. Lebensmittel, die vor diesem Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.

Hintergrund dieser neuen Höchstgehalte ist eine von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Jahr 2020 aktualisierte Bewertung der gesundheitlichen Risiken bezüglich des Vorkommens von OTA in Lebensmitteln (*EFSA Journal* 2020;18(5):6113). In dieser Bewertung etablierte die EFSA unter Zugrundelegung neuer toxikologischer Daten eine neue Basis für die Evaluation der gesundheitlichen Risiken von OTA (Margin of Exposure-Ansatz).

Neue Höchstgehalte wurden unter anderem für Backwaren und Frühstückscerealien (2,0–4,0 $\mu\text{g}/\text{kg}$) sowie Dattelsirup (15 $\mu\text{g}/\text{kg}$) implementiert.

Außerdem wurden bestehende Höchstgehalte, beispielsweise für Trockenfrüchte aus Weintrauben, abgesenkt (von 10,0 $\mu\text{g}/\text{kg}$ auf 8,0 $\mu\text{g}/\text{kg}$).

Blausäure

Mit der am 05. August 2022 im Amtsblatt veröffentlichten Änderungsverordnung (EU) 2022/1364 werden spezifische Höchstgehalte für Blausäure, einschließlich in Blausäureglykosiden gebundene Blausäure, in Leinsamen (250 mg/kg bzw. 150 mg/kg für Endverbraucher), Mandeln (35 mg/kg) und Maniok (50 mg/kg bzw. Maniok-Mehl 10 mg/kg) festgelegt. Die neuen Höchstgehalte gelten ab dem 01. Januar 2023. Lebensmittel, die vor diesem Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.

Basis der neuen Höchstgehalte stellt die im Jahr 2019 veröffentlichte Stellungnahme der EFSA zur Bewertung der gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von cyanogenen Glykosiden in anderen Lebensmitteln als rohen

Aprikosenkernen dar (*EFSA Journal* 2019;17(4):5662).

Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC)

Auch die Änderungsverordnung (EU) 2022/1393 zur Implementierung von Höchstgehalten für Δ^9 -THC in Hanfprodukten in die Verordnung (EG) 1881/2006 wurde am 18. August 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die neuen Höchstgehalte gelten ab dem 01. Januar 2023. Lebensmittel, die vor diesem Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.

Diese neuen Höchstgehalte für Δ^9 -THC basieren auf zwei Stellungnahmen der EFSA. Die EFSA kam 2020 in ihrer Bewertung hinsichtlich der Exposition der Bevölkerung gegenüber THC zu dem Schluss, dass die 2015 etablierte akute Referenzdosis (ARfD) von 1 $\mu\text{g}/\text{kg}$ Körpergewicht/Tag beim akuten Verzehr großer Portionen vieler Hanfprodukte durch sogenannte Vielverzehrer (P95) überschritten wird (*EFSA Journal* 2020; 18(1):5953).

Betroffene Lebensmittelunternehmer sollten sich mit den oben beschriebenen neuen bzw. geänderten Höchstgehalten zu OTA, Blausäure und Δ^9 -THC befassen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verkehrsfähigkeit betroffener Produkte auch ab dem 01. Januar 2023 garantieren zu können. ■

Kontakt

Dr. Uta Verbeek

Geschäftsführerin
meyer.science GmbH
Sophienstr. 5
80333 München
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com